

Polzeiverordnung der Stadt Zwickau über das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Marienplatzes (AKV-PolVO Marienplatz)

vom 03.08.2026

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2, 34-39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 30.07.2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich, Verbote, zeitliche Beschränkung

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung gilt auf den auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte rot markierten öffentlichen Verkehrsflächen des Marienplatzes sowie in den angrenzenden Bereichen des Domhofs, der Inneren Plauenschen Straße, der Marienstraße und des Mariengässchens. Die Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Abs. 2

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen verboten,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb des Geltungsbereiches mitzuführen.

Abs. 3

Die Verbote in Absatz 2 gelten an Werktagen in der Zeit von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Abs. 4

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§2

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert;
2. Entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums im Verbotsbereich mit sich führt.

Abs. 2

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

Abs. 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3**Einziehung von Gegenständen**

Gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG können in den Fällen des § 1 Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt mit Beginn des 04.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 03.08.2028 außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 03.08.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

***Elektronisches Amtsblatt vom 03.08.2026
Inkrafttreten: 04.08.2026***

Anlage Flurkarte zur PoIVO AKV vom 03.08.2026

